

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c142c1d9-9729-3220-a714-61db0dfd37ee>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Amtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 46 IfSG - Tätigkeit unter Aufsicht

Der Erlaubnis nach [§ 44](#) bedarf nicht, wer unter Aufsicht desjenigen, der eine Erlaubnis besitzt oder nach [§ 45](#) keiner Erlaubnis bedarf, tätig ist.

